



Richtlinie des Rektorats

Sonderbestimmungen für die Zulassung zu Universitätslehrgängen mit akademischem Grad

- 1) Das Curriculum eines Universitätslehrganges, das die Verleihung eines international gebräuchlichen Mastergrades gem. § 58 Abs. 1 UG vorsieht, hat hinsichtlich der Zulassungsvoraussetzungen folgende Regelungen zu enthalten:
 - a) Voraussetzung für die Zulassung ist ein abgeschlossenes Bachelor-, Master- oder Diplomstudium aus einem näher festzulegenden Bereich. Zusätzliche Berufserfahrung ist von Vorteil, aber nicht Voraussetzung für eine Zulassung.
 - b) In begründeten Einzelfällen können auch Personen in den Universitätslehrgang aufgenommen werden, die nicht über ein abgeschlossenes Studium verfügen. Voraussetzung dafür ist, dass diese Personen eine näher festzulegende Mindestanzahl an Jahren einschlägiger Berufserfahrung nachweisen und die allgemeine Universitätsreife gem. § 64 Abs. 1 UG vorliegt.
- 2) Das Vorliegen dieser Zulassungsvoraussetzungen sowie allfälliger weiterer im Curriculum definierter Zulassungsvoraussetzungen wird von der Lehrgangsleitung geprüft. Bei Erfüllung der Voraussetzungen werden die Bewerber/innen vom Rektorat nach Maßgabe ihrer Qualifikation und der zur Verfügung stehenden Studienplätze als außerordentliche Studierende zum Universitätslehrgang zugelassen.